



Amtsgericht  
Chemnitz

Aktenzeichen: 16 C 1107/10

EINGEGANGEN  
13. Aug. 2010  
Erh: [Signature]

**IM NAMEN DES VOLKES**  
**ENDURTEIL**

In dem Rechtsstreit

**melango.de GmbH**, Neefestraße 88, 09116 Chemnitz

vertreten durch den Geschäftsführer David Jähn, Neefestraße 88, 09116 Chemnitz

vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Poller, Neefestraße 88, 09116 Chemnitz

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Born, Benzer & Kollegen**, Scharnbergstraße 12, 09116 Chemnitz

gegen

**Smart Office**, v. ...

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **E...**

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Chemnitz durch

Richterin am Amtsgericht Chemnitz

ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495 a ZPO am 12.08.2010

## **für Recht erkannt:**

I.

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 292,32 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 25.10.2009 sowie 15,00 € Mahnkosten zu zahlen.

II.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

III.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreites.

IV.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## **Tatbestand**

Eine Tatbestandes bedarf es gemäß § 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO nicht.

## **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig, jedoch nur teilweise begründet.

Die Klägerin hat gegenüber dem Beklagten lediglich einen Zahlungsanspruch in Höhe der Hauptforderung in Höhe von 292,32 € zuzüglich Mahnkosten in Höhe von 15,00 € nebst der entsprechenden Zinsen. Im Übrigen war die Klage abzuweisen.

Unstreitig zwischen den Prozessparteien ist, dass sich der Beklagte, ob Student oder nicht, bei der Klägerin angemeldet hat.

Auch kann sich der Beklagte nicht mit Erfolg darauf berufen, dass die entsprechenden Nutzer

...icht genügend aufgeklärt werden bzw. dass sich nicht ergebe, dass für eine entsprechende Anmeldung Kosten anfallen.

Insoweit wird auf Seite 2 der Anlage K2 verwiesen. Dort ist unter § 6 durch entsprechenden Fettdruck optisch hervorgehoben:

"1.

Das Entgelt für die Nutzung der Dienstleistung beträgt 10,00 € pro Monat zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Gesamtbetrag: 240,00 € zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer

2.

Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 24 Monate.

5.

Die einmalige Anmeldegebühr beträgt 50,00 € zuzüglich der Abwicklungsgebühren und zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Die Anmeldegebühr wird dem Kunden per Vorkasse sofort bei Anmeldung berechnet."

Danach ist ohne Weiteres sowohl die Kostenpflichtigkeit als auch die Laufzeit der Mitgliedschaft erkennbar. Ein Rücktrittsrecht oder ein Anfechtungsrecht ist nicht ersichtlich. Wenn dem Nutzer mitgeteilt wird, dass die Anmeldegebühr entfällt, dann entfällt nur die Anmeldegebühr. Andernfalls wäre die Rede davon gewesen, dass die Nutzung kostenfrei ist. Dieses ist aber zweifelsfrei nicht der Fall.

Auch die übrige Argumentation des Beklagten ist weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht relevant. Das Gericht konnte sich insoweit selbst durch einen Blick ins Internet davon überzeugen, dass bei aufmerksamen Lesen - und ein solches ist vor Abschluss eines Vertrages selbstverständlich durch jeden Internetnutzer zu fordern, dass eindeutig erkennbar ist, dass bei Abschluss eines derartigen Dienstleistungsvertrages dieser nicht kostenfrei erfolgen sollte. Entscheidend ist dabei auch nicht, ob der Beklagte die Anlagen K1 und K2 zur Kenntnis genommen und verstanden hat. Entscheidend ist, dass er diese ohne Weiteres hätte zur Kenntnis nehmen können und auch müssen und bei seiner Anmeldung darüber hinaus auch durch Anklicken noch bestätigt hat, dass er diese Nutzungsbedingungen akzeptiert.

Gleichfalls ist nicht erkennbar, woher der Beklagte eine Berechtigung zur Kündigung herleiten

möchte. Ganz offensichtlich hat der Beklagte ob nun aus Unwissenheit heraus oder nicht, ein kostenpflichtige Anmeldung ausgelöst.

Im Übrigen war auch für das Gericht zweifelsfrei erkennbar, dass die Benutzung dieser Plattform ausschließlich registrierten Händlern, Gewerbetreibenden und Kaufleuten im Sinne des HGB, und somit allein Unternehmern im Sinne des § 14 BGB zur Verfügung steht. Verbraucher sind dagegen von der Benutzung des Internet-Portals der Klägerin ausgeschlossen. Bei der Registrierung müssen die Nutzer und somit auch der Beklagte versichern, dass sie Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind. Unter dem 23.09.2009 meldete sich der Beklagte bei der Klägerin zur Nutzung der von ihr angebotenen Dienstleistung und unter Anerkennung der AGB der Klägerin an mit der Konsequenz, dass der Beklagte auch verpflichtet ist, die entsprechende Vergütung zu zahlen.

Anspruch auf die geltend gemachten Inkassokosten und die Auskunftsauslagen sowie die Höhe der Mahnkosten hat die Klägerin jedoch nicht. Mahnkosten erachtet das Gericht in Höhe von lediglich 15,00 € für ausreichend und angemessen. Die angeblich angefallenen Auskunftskosten waren weder notwendig noch erforderlich.

Auch musste die Klägerin bereits durch die erfolgte Kündigung und des außergerichtlichen Schriftwechsels davon ausgehen, dass eine Beauftragung eines Inkassounternehmens nicht erfolversprechend ist.

Nach alledem war der Klage nur teilweise stattzugeben.

Die Zinsentscheidung folgt aus den §§ 284ff. BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet seine Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Dr. E. E. E.

Richterin am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:  
Chemnitz, 13.08.2010



Justizangestellte  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle